

## - Thüringen -

von *Sabine Berninger*

1.212 (45,529 %) von insgesamt 2.662 Asylsuchenden, geduldeten und anderen unter das AsylbLG fallenden Flüchtlingen in Thüringen waren im Sommer 2010 in Wohnungen untergebracht .

Dabei stellt sich das Verhältnis von Flüchtlingen, die in Wohnungen leben und solchen, die in als Gemeinschaftsunterkünfte bezeichneten Lagern leben, in den Thüringer Landkreisen und Städten höchst unterschiedlich dar: Während in Suhl, Eisenach und dem Landkreis Nordhausen keine Lager mehr existieren und in Städten wie der Landeshauptstadt Erfurt (80%) oder Jena (75%) die Mehrzahl der Flüchtlinge in Wohnungen leben kann, sind in ländlichen Regionen meist mehr als die Hälfte der Flüchtlinge in Lagern untergebracht. Im Unstrut-Hainich-Kreis wohnen lediglich 2 der 123 (1,6%) dort lebenden Flüchtlinge in einer Wohnung. Unter den kreisfreien Städten fallen Gera (mit einer Einzelunterbringungsquote von 32,47%) und Weimar (12,29%) auf.

In einigen Kreisen werden Familien und alleinerziehende Frauen mit Kindern bevorzugt in Wohnungen untergebracht, aber auch hier gibt es erhebliche regionale Unterschiede: So leben beispielsweise in der Stadt Gera über die Hälfte der 27 Kinder bis 14 Jahre im Lager, im Eichsfeldkreis sind es 12 von 25, im Kyffhäuserkreis 16 von 19, im Landkreis Schmalkalden-Meiningen 20 von 27. In den Landkreisen Schmalkalden-Meiningen und Sömmerda leben über 90 Prozent der Männer im Heim, im Unstrut-Hainich-Kreis fast alle (76 von 77 Männern).

Auch die Art der Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist regional unterschiedlich. Während der Landkreis Nordhausen den Flüchtlingen seit einigen Jahren - vor allem aus Kostengründen - die Geldleistungen auf Girokonten überweist (und sich seither gelegentlich einer Aufforderung des Landesverwaltungsamtes ausgesetzt sieht, diese Vorgehensweise zu überprüfen), in Suhl seit einigen Jahren, Eisenach seit Dezember 2008 und seit diesem Jahr auch in Jena

und dem Kyffhäuserkreis Bargeld ausgereicht wird, halten die anderen Landkreise und kreisfreien Städte am diskriminierenden Wertgutscheinsystem fest, dessen Praxis bei aller grundsätzlich damit verbundenen Erschwernis teilweise extrem restriktiv ausfällt: Zum Beispiel besaßen im Landkreis Greiz die monatlich ausgereichten Wertgutscheine pro Stück einen Mindestbetrag von 20 Euro oder höher, Wechselgeld wird nicht ausbezahlt und die Gültigkeit der Gutscheine ist - unseres Erachtens rechtswidrig - auf nur eine Woche begrenzt. Auch die Kleiderversorgung in Greiz grenzt an Schikane: Zweimal im Jahr dürfen die Flüchtlinge in einer Turnhallen-Verkaufsveranstaltung 1 ½ Stunden lang Kleidung besichtigen und zu überhöhten Preisen erwerben.

Im Oktober 2009 besuchte keines der im Landkreis Altenburger Land in den Heimen lebenden Flüchtlingskinder eine Kindertagesstätte, obwohl mehrere Frauen gegenüber dem Flüchtlingsrat berichteten, dass sie dies wünschten und entsprechend bei Behörden vorgeprochen hätten, ihr Anliegen war jeweils mündlich zurückgewiesen worden. Erst auf öffentlichen Druck durch den Flüchtlingsrat änderte sich diese Situation.





Auch wenn insgesamt die Entwicklung in Thüringen eine leicht positive ist - noch 2007 waren lediglich 1.474 (33,39%) von 4.114 Flüchtlingen in Wohnungen untergebracht, 2008 waren es 1.304 (44,41%) von insgesamt 2.936 Flüchtlingen: Die Unterbringungspolitik bleibt vorwiegend äußerst restriktiv. Die Mehrheit der kommunalen Verwaltungen ist nicht bereit, die durch § 53 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG gegebenen Möglichkeiten zu nutzen, mehr Menschen das Leben in einer Wohnung zu ermöglichen. Immer noch leben Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge oftmals über viele Jahre in weit abgelegenen, isolierten und mit vielen Mängeln behafteten Lagern. Die Nutzung der Unterbringungsmöglichkeit in Wohnungen variiert in den Landkreisen zwischen weniger als 2 % und fast 75 %.

Und eine Änderung ist kurzfristig nicht in Sicht: Erst im März hat die Regierungsmehrheit aus CDU und SPD im Thüringer Landtag einen Gesetzentwurf zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes ohne Beratung in den zuständigen Ausschüssen abgelehnt. Darin war unter anderem beantragt worden: "Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen die in § 1 genannten Personen spätestens nach mehr als zwölf Monaten Aufenthaltsdauer oder bei Feststellung eines voraussichtlich länger als zwölf Monate andauernden Aufenthalts in Einzelunterkünften unterbringen".

Das Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz verpflichtet als eine der wenigen Landesaufnahmegesetze die Kommunen, Gemeinschaftsunterkünfte einzurichten. Auch findet sich explizit die Soll-Bestimmung des Asylverfahrensgesetzes wieder, nach der Flüchtlinge grundsätzlich in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden sollen. Vergeblich sucht man aber den Wortlaut des § 53 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG "Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen." Dies führt dazu, dass in vielen Fällen über die bundesgesetzlich geregelte Ermessensentscheidung überhaupt nicht erst nachgedacht wird. Ganz im Gegenteil hält man stattdessen eisern - auch wenn die Lebensumstände in Lagern wie in Gangloff-Sömmern im Landkreis Sömmerda oder in Gerstungen im Wartburgkreis noch so menschenunwürdig sind - an der überwiegenden Gemeinschaftsunterbringung fest. In Gerstungen will der Landkreis jetzt sogar, obwohl er nicht einmal Eigentümer des Gebäudes ist, mehr als 360.000 Euro in die Lagerunterbringung, in die weitere Isolation und unwürdige Lebensbedingungen von Flüchtlingen investieren.

**abolish !**

discriminatory laws against refugees